

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 10 (1902) |
| Heft: | 7 |
| Artikel: | Die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-553798 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserkreis bekannt voraussehen, umso mehr als vor einigen Jahren eine ausgedehnte Arbeit über diese Materie und die Genfer Konvention in diesem Organe erschienen ist.

Am 6. Juni 1864 erging vom schweizerischen Bundesrat an 25 Staaten die Einladung zu einem diplomatischen Kongress. Von diesen ordneten 16 ihre Delegierten ab. Der Kongress hielt vom 8.—22. August sieben Sitzungen. Das schlieffliche Ergebnis war die Genfer Konvention oder vollständig: „Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs.“ Alle 16 Mächte unterschrieben. Der Türkei, die aus religiösen Skrupeln das „rote Kreuz“ nicht annehmen wollte, gestattete man den „roten Halbmond“ im weißen Felde.

So war, was erst unüberwindlichen Hindernissen zu begegnen schien, in verhältnismässig kurzer Zeit erreicht worden: ein völkerrechtliches Gesetz schützt die Sorge und Pflege für die im Kriege Verwundeten.

Jetzt erst konnten auch die Hülfsgesellschaften, wie sie Dunant im Auge gehabt hatte, recht auftreten. Überall bildeten sich nun die Centralvereine vom Roten Kreuz. Durch die Initiative Dufours wurde auch in der Schweiz ein solcher Landesverein ins Leben gerufen. Nachdem er im Kriege 1870/71 Grosses geleistet hatte, schlies er später ein, bis er 1882 von neuem geweckt wurde. Und er ist noch stets im Wachsen, besonders seit Lokalsektionen und Kantonalvereine gegründet wurden, welche die praktischen Arbeiten an die Hand nehmen sollen.

Man muß aus diesen Ausführungen den Eindruck erhalten haben, daß es sich bei der Sache des Roten Kreuzes um eine schöne, echt christliche und anderseits sehr zeitgemäss Sache handelt. Und wenn man auch das Urteil Dufours als zu weitgehend erachten sollte, daß sie „das schönste Ehrendenkmal seines Jahrhunderts“ sei, das wird doch niemand leugnen, daß sie ein feierliches Denkmal des Mitleids, der Aufopferung dienender Liebe ist, das zum freudigen Mitarbeiten begeistern kann und es manchem zum Bewußtsein bringt: Es ist eine heilige Sache um das Mitleid mit den Unglüdlichen.

C. B.



Die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern

hat am 27. März die theoretische Prüfung ihrer Schülerinnen des V. Kurses abgehalten. Es wurden geprüft 6 ordentliche und 2 externe Schülerinnen, die vom 15. Oktober 1901 bis 1. April 1902 im Lindenhofspital praktisch und theoretisch im Krankendienst unterrichtet wurden. Die ordentlichen Schülerinnen treten nun noch für ein Jahr in die praktische Spitalarbeit über und zwar sind ihnen Stellen angewiesen im Inselspital Bern, Gemeindespital Biel, Kantonsspital Aarau, Kantonsspital St. Gallen und Kantonsspital Münsterlingen. Am 15. April rücken dann die Schülerinnen des VI. Kurses — 8 ordentliche und 1 externe — im Lindenhof ein, um in gleicher Weise auf ihren Beruf eingeschult zu werden.

In der Führung des Lindenhofspitals, das seit Herbst 1899 der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule als Ausbildungsstätte dient, tritt auf 1. Mai 1902 infolge der Berufung des Besitzers und bisherigen ärztlichen Leiters Hrn. Dr. Lanz als Professor der Chirurgie nach Amsterdam, eine bedeutende Änderung ein. Die ärztliche Leitung wird von da an durch ein Kollegium von drei Ärzten (Dr. W. Sahli, Dr. de Giacomi, Dr. v. Muntach) besorgt, während die Krankenpflege und der Betrieb des Haushaltes dem Schulkomitee der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule, das sich im Hinblick auf diese neue Aufgabe durch einen Fachmann des Hotelwesens verstärkt hat, übertragen ist. Der Lindenhof wird seinen Charakter als Privatspital beibehalten und soll allen bernischen Ärzten, die ihre Patienten dort unterbringen und behandeln wollen, zugänglich sein.

Wir behalten uns vor, über diese für die Entwicklung der Rot-Kreuz Pflegerinnenschule wichtigen Änderungen unsern Lesern ein anderes Mal eingehende Mitteilungen zu machen und begnügen uns für heute, auf die wichtige Thatsache hinzuweisen, daß damit das Rote Kreuz für die Ausbildung seiner Pflegerinnen über ein gut eingerichtetes, erweiterungsfähiges Spital verfügt, dessen ärztliche Leiter dem Roten Kreuz nahe stehen, dessen Pflegepersonal vom Roten Kreuz ausgebildet ist und dessen übriges Personal vom Roten Kreuz gewählt wird.

